

Persönliche Schutzausrüstung

Standard



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Definitionen	3
3	Anforderungen	3
3.1	Allgemeine Anforderungen	3
3.1.1	Verantwortlichkeiten	3
3.2	Überwachung der obligatorischen Nutzung von PSA.....	4
3.3	Absturzsicherung.....	5
3.3.1	Auffanggurte.....	6
3.3.2	Halteseile.....	7
3.3.3	Verbindungselemente.....	8
3.4	Fußschutz	9
3.5	Kopfschutz.....	9
3.6	Handschutz	11
3.7	Atemschutzgeräte.....	11
3.8	Gehörschutz	12
3.9	Gesichts- und Augenschutz	13
3.10	Arbeitskleidung	14
3.11	Warnweste/Jacke.....	14
4	Aufzeichnungen	14
5	Angaben zu Änderungen	14

© Ericsson AB 2021

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen in diesem Dokument sind Eigentum von Ericsson und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Ericsson übernimmt keine Haftung für sachliche oder typografische Ungenauigkeiten.



1 Einleitung

Diese Vorgabe beschreibt die Mindestanforderungen an persönliche Schutzausrüstung (PSA) für die Arbeit bei Ericsson, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Schutz von Gesundheit und Sicherheit ordnungsgemäß erfüllt werden.

Wenn die örtliche Gesetzgebung über die Anforderungen in der Vorgabe hinausgeht, gelten die örtlichen gesetzlichen Anforderungen.

2 Definitionen

„ANSI“ bedeutet Amerikanisches Institut für Normung (American National Standards Institute)

„AS“ bedeutet amerikanische Standards

„BSI“ bedeutet Britisches Institut für Normung (British Standards Institute)

„EN“ bedeutet europäische Normen

„ISEA“ bezeichnet Internationale Vereinigung für Sicherheitseinrichtungen (international Safety Equipment Association)

„ISO“ bedeutet Internationale Normungsorganisation

„PSA“ bedeutet persönliche Schutzausrüstung „DIN“ bedeutet Deutsches Institut für Normung

3 Anforderungen

3.1 Allgemeine Anforderungen

Sämtliche PSA müssen anerkannten internationalen Standards entsprechen, wie z. B. ANSI, AS, BSI, EN, ISEA, SABS und ISO oder auch der DIN

3.1.1 Verantwortlichkeiten

Die verantwortliche Führungskraft muss sicherstellen, dass:

- niemand Arbeiten ohne entsprechende, geeignete und genehmigte PSA ausführt,
- PSA allen Mitarbeitern kostenlos zur Verfügung steht,
- die gesamte PSA vor Gebrauch auf Mängel geprüft und defekte PSA ausgetauscht wird,
- die gesamte PSA für den vorgesehenen Zweck genutzt wird,



- den Anwendern von PSA vor der Nutzung eine angemessene Anleitung und Schulung bereitgestellt wird, und
- die PSA in gutem Zustand ist und gemäß den Empfehlungen des Herstellers gewartet, gelagert und geprüft wird.

Alle Arbeiter sind verantwortlich dafür:

- grundsätzlich PSA zu nutzen, wenn es die Risikobewertung erfordert,
- PSA wie vorgeschrieben zu pflegen und
- alle Mängel an ihrer PSA zu melden.

3.2 Überwachung der obligatorischen Nutzung von PSA

Die folgende Tabelle zeigt Beispiele dafür, wann PSA zu nutzen ist:

ART DER PSA	PSA MUSS GETRAGEN WERDEN,
Absturzsicherung	Bei Arbeiten im Absturzbereich oder in Bereichen in denen die Gefahr des Versinkens besteht.
Fußschutz	Immer auf Baustellen .
Schutzhelm	Immer bei Arbeiten auf Baustellen.
Handschutz	Aufsteigen auf Konstruktionen, Hantieren mit scharfen Gegenständen oder gefährlichen Stoffen und Arbeiten in Bereichen mit biologischen Gefährdungen.
Atemschutz	Arbeiten in Bereichen, mit Gefahrstoffen in denen biologische Gefahren vorhanden sind wie z. B. biologische Gefahrstoffe oder Partikel (beim Schleifen, Löten, Schweißen oder Wechseln von Luftfiltern).
Gehörschutz	In Bereichen mit einem Lärmpegel von 80 dB oder mehr.
Gesichts- und Augenschutz	Bearbeiten von Materialien, Verwenden von Gefahrstoffen, Schleifen, Trennschleifen, Zerspanung.



ART DER PSA	PSA MUSS GETRAGEN WERDEN,
Arbeitskleidung	Arbeiten im Freien bei schlechtem Wetter. Nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung.
Warnweste/Jacke	Muss immer getragen werden, wenn man sich auf der Baustelle aufhält.

3.3 Absturzsicherung

Die verantwortliche Führungskraft muss sicherstellen, dass gemäß der örtlichen Risikobewertung für den Auftrag geeignete Absturzsicherungssysteme ausgewählt und wie folgt genutzt werden:

- Auffang- und Rettungsgurte (Hinweis: Körpergurte sind verboten),
- nur selbstschließende und selbstverriegelnde Verbindungsmittel dürfen genutzt werden,
- das persönliche Auffangseil muss so angebracht sein, dass der Mitarbeiter weder mehr als zwei (2) Meter frei fallen noch eine tiefere Stufe berühren kann,
- bei Arbeiten in engen Räumen müssen zusätzlich ein Auffanggurt und ein Standard-Haltegurt getragen werden,
- der Anschlagpunkt muss der Einzellast standhalten, multipliziert mit der maximalen Anzahl von persönlichen Absturzsicherungsgeräten, die am Anschlagpunkt befestigt werden dürfen,
- der Anschlagpunkt und die Rettungsleine dürfen nur von einem staatlich geprüften Ingenieur ausgelegt werden und die Leistungsfähigkeit der Befestigung muss vor der Nutzung durch ein unabhängiges Institut überprüft werden,
- Es ist nicht erlaubt, die vorgesehene Leistungsfähigkeit der Verankerung zu überschreiten,
- Auffanggurte müssen bequem und eng anliegend getragen werden und über Kopf oder mindestens oberhalb der Taille angelegt werden, und
- Die Geräte müssen mindestens einmal pro Jahr überprüft werden (je nach Verwendung und örtlichen gesetzlichen Bestimmungen kann dies auch früher erforderlich sein). Die Inspektion ist von einer befähigten Person vorzunehmen, die gemäß dem vom Hersteller empfohlenen intern oder extern entwickelten Inspektionsprogramm (je nach örtlicher gesetzlicher Vorschrift) für Absturzsicherungsgeräte geschult wurde.



Absturzsicherungsgeräte müssen anerkannten internationalen Normen entsprechen, wie z. B. AS/NZS 1891; AS/NZS 5532; ANSI/ASSE Z359; SANS 5036; PAS 59: 2014; KS C ISO 10333; JIS T 8165; GB/T24537; PN EN353; DIN EN 353-1; I.S. EN 33; DS EN 360; ISO 10333; GB 6095; CNS 7534; CNS 6701; CNS 14253; CNS 14253-1; und CNS 7535.

3.3.1 Auffanggurte

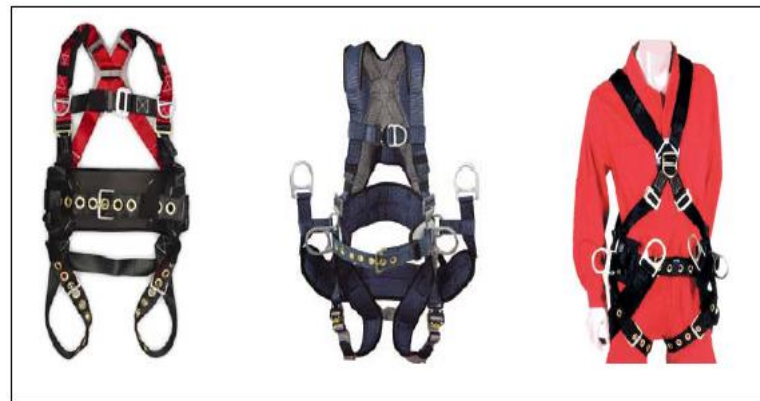


Abbildung 1



Abbildung 2

Auffanggurte müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Der Befestigungspunkt des Auffanggurtes muss sich in der Mitte des Rückens des Trägers in etwa auf Schulterhöhe befinden,
- die Verstellvorrichtungen müssen einer Zugbelastung von ca. 2.200 kg pro Arbeiter standhalten können, und
- Auffanggurte, die einer Stoßbelastung ausgesetzt sind, müssen entfernt werden.



Der Auffanggurt muss getragen werden bei Arbeiten:

- auf einem Antennenmast, im Absturzbereich
- auf Schrägen oder Dächern ohne Geländer mit einer Neigung von mehr als 10 Grad zur Horizontalen,
- auf erhöhten Geräten wie Ventilatorgehäusen, Rohrleitungen, Motoren und Schaltanlagen ohne Geländer, und
- auf einer Leiter, wenn sich die Hüfte des Arbeiters oberhalb eines schützenden Geländers auf einer oberen Ebene neben der Kante befindet.

3.3.2

Halteseile



Abbildung 3

Halteseile müssen die folgenden Anforderungen erfüllen (oder den örtlichen Anforderungen entsprechen):

- Die Halteseile müssen eine Mindestbruchfestigkeit von 2.300 kg aufweisen.
- Sie müssen doppelt oder Y-förmig sein, um eine 100%ige Verankerung zu gewährleisten.
- Die Verbindungselemente müssen so bemessen sein, dass sie mit dem Verbindungspunkt zusammenpassen, um ein unbeabsichtigtes Ausklinken zu verhindern.
- Stoßdämpfende Halteseile müssen die maximale Auffangkraft auf einen Mitarbeiter auf 800 kg begrenzen, wenn sie mit einem Auffanggurt genutzt werden.
- Schockabsorbierende Halteseile müssen den maximalen Verzögerungsweg auf einen (1) Meter begrenzen.



- Halteseile, die einer Stoßbelastung ausgesetzt sind, müssen aus dem Verkehr gezogen werden.
- Das Halteseil des Auffanggurtes muss so kurz wie möglich sein, aber mindestens so kurz, dass ein Sturz von mehr als zwei (2) Metern verhindert wird.
- Mechanische Seilgreifer müssen genutzt werden, um das Halteseil des Auffanggurtes an der Rettungsleine zu befestigen, wo dies möglich ist, andernfalls ist die Anschlagleinrichtung zu nutzen.

3.3.2.1 Prüfung und Inspektion von Auffanggurten und Halteseilen

Auffanggurt und Halteseil müssen wie unten beschrieben geprüft und inspiziert werden:

- Halteseile müssen auf Risse, übermäßige Abnutzung, lose Verbindungen und defekte Befestigungselemente geprüft werden.
- Die Auffanggurte werden nur für die vom Hersteller empfohlene Zeit genutzt. Kein Auffanggurt (Gurtband) darf länger als 5 (fünf) Jahre genutzt werden, bzw. mehr als es die örtlichen Gesetze vorschreiben. Die in einem Auffanggurt genutzten Halteseile verlieren unter optimalen Bedingungen jedes Jahr etwa 5 bis 6 Prozent ihrer Festigkeit.

3.3.3 Verbindungselemente



Abbildung 4

Verbindungselemente müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- die internationalen Normen, wie in Abschnitt 3.1 und 3.3 definiert, und
- ein Verbindungselement darf an nicht mehr als einem Gerät zur Absturzsicherung angebracht werden, es sei denn, es ist für diesen Zweck zertifiziert.



3.4 Fußschutz



Abbildung 5

Die Schuhe müssen so beschaffen sein, dass sie in den folgenden Situationen Schutz bereitstellen:

- manuelle Handhabung oder Hebetätigkeiten,
- Arbeiten mit scharfen Gegenständen wie Nägeln oder Stacheln, die die Sohlen oder das Oberteil von normalen Schuhen durchstechen könnten,
- Exposition gegenüber geschmolzenem Metall, das auf Füße oder Beine spritzen könnte,
- Arbeiten auf oder in der Nähe von heißen, nassen oder rutschigen Oberflächen, und
- Arbeiten, bei denen elektrische Gefahren vorhanden sind.

Die Schuhe müssen mit einer Schutzkappe versehen sein, wenn die Gefahr von herabfallenden Gegenständen besteht. Sneakers, Tennis- oder Sportschuhe mit Sicherheitskappen und Slipper aus Segeltuch sind als Arbeitsschuhe nicht zulässig.

Das Schuhwerk muss anerkannten internationalen Normen entsprechen, wie z. B. AS/NZS 2210; BS EN ISO 20346; BS EN ISO 20345; ISO/TR 18690; ISO 20346; BIS IS 10667; CSAZ195; GB/T 28409; und JIS T 8101.

3.5 Kopfschutz



Abbildung 6

Die verantwortliche Führungskraft muss sicherstellen, dass alle Mitarbeiter einen Kopfschutz tragen, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:



- Gegenstände von oben herabfallen und sie am Kopf treffen könnten,
- sie mit dem Kopf gegen feste Gegenstände, wie freiliegende Rohre oder Balken, stoßen könnten und
- die Möglichkeit eines versehentlichen Kopfkontakts mit elektrischen Gefahrenquellen besteht.

HINWEIS: Metall- oder andere Metall-Zinn-Schutzhelme sind verboten.

Der Kopfschutz muss für seinen Einsatz geeignet sein, wobei die in der Branche üblichen Kategorien zu verwenden sind, wie z. B., aber nicht beschränkt auf:

Schutzhelme der Klasse A bieten Schlag- und Durchdringungsfestigkeit sowie einen gewissen Spannungsschutz (bis zu 2.200 Volt).

Schutzhelme der Klasse B bieten den höchsten Schutz gegen elektrische Gefahren, mit Schutz gegen Hochspannung und Verbrennungen (bis zu 20.000 Volt). Sie stellen auch einen Schutz vor Stoß- und Durchdringungsgefahren durch fliegende/fallende Gegenstände bereit.

Schutzhelme der Klasse C bieten Komfort, geringes Gewicht und Schutz vor Stößen, bieten aber keinen Schutz vor elektrischen Gefahren.

Der Kopfschutz muss anerkannten internationalen Normen entsprechen, wie z. B. ANSI Standard Z89.1-1986 (Schutzhelme für Industriearbeiter); ISO 3873; BS 5240; AS 1800; AS 1801; GB 2811; CNS 4598Z2022; CNS 1336Z3001; und JIS T 8131.

Zu den zusätzlichen Ausrüstungsteilen für Schutzhelme gehören Winterfutter, Schweißbänder, Kinnriemen und Stoffmützen. Wenn ein Arbeiter in einer Überkopffosition arbeiten muss, dann sind Kinnriemen erforderlich.

Gehörschutz kann in Verbindung mit einem Kopfschutz (am Schutzhelm befestigt) genutzt werden.

Bei Verwendung eines Gesichtsschutzes, einer Schweißer- oder Sandstrahlhaube ist die Ausführung zu nutzen, die mit einem Schutzhelm kombiniert werden kann, es sei denn, es ist eine Alternative vorgesehen.

Der Kopfschutz muss so verstellbar sein, dass er richtig sitzt und korrekt getragen wird. Der Kopfschutz muss gerade sitzen und darf nicht schräg oder am Hinterkopf aufgesetzt sein.

Der Kopfschutz darf nicht verändert oder mit Lösemitteln behandelt werden.



3.6 Handschutz



Abbildung 7

Der Handschutz muss anerkannten internationalen Normen entsprechen, wie z. B. AS/NZS 2161; ISEA 105; GB 24541; und GB/T29512.

Der ausgewählte Handschutz muss für den Schutz gegen die festgestellten Risiken ausgelegt sein, wie z. B., aber nicht beschränkt auf:

- Art der verwendeten Chemikalien,
- Art des Kontakts (vollständiges Eintauchen, Spritzer, etc.)
- Dauer des Kontakts,
- zu schützender Bereich (nur Hand, Unterarm, Arm),
- Griffigkeitsanforderungen (nass, trocken, ölig),
- Wärmeschutz,
- Größe und Komfort, und
- Anforderungen an Abrasions- und Schnittschutz.

3.7 Atemschutzgeräte



Abbildung 8



Atemschutzgeräte müssen anerkannten internationalen Normen entsprechen, wie z. B. AS/NZS 1716; AS/NZS 1715; EN 133; GB 2890; ANSI Z88; ISO 16975; GB 262; und GB/T 18664.

Das ausgewählte Atemschutzgerät muss für den Schutz gegen die festgestellten Risiken ausgelegt sein, wie z. B., aber nicht beschränkt auf

- Bereiche mit unzureichendem Sauerstoffgehalt,,
- Gefahrenstoffe,
- Nebel,
- Rauch,
- Dämpfe,
- Gase,
- und
- Aerosole.

Die örtliche Gesetzgebung kann zusätzliche Anforderungen für Träger von Atemschutzmasken vorschreiben, wie z. B. eine ärztliche Beurteilung, Prüfung der Passform, spezielle Schulungen und Richtlinien für Gesichtshaarung.

3.8

Gehörschutz



Abbildung 9

Der Gehörschutz muss anerkannten internationalen Normen entsprechen, wie z. B. AS 1269; STANAG 2899; BIS IS 6229; CSA Z94; EN 352; und GB/T 23466.

Der ausgewählte Gehörschutz muss für den Schutz gegen die festgestellten Risiken ausgelegt sein, wie z. B., aber nicht beschränkt auf:

- jeglichen Lärmpegel über 80 dB,
- die Dauer des Lärms,
- die Frage ob sich die Mitarbeiter zwischen Arbeitsbereichen mit unterschiedlichen Lärmpegeln bewegen, und
- ob der Lärm von einer oder mehreren Quellen erzeugt wird, Extra auralem Lärm

3.9 Gesichts- und Augenschutz



Abbildung 10



Abbildung 11

Gesichts- und Augenschutz muss anerkannten internationalen Normen entsprechen, wie z. B. AS/NZS 1336; AS 1337; GB/T 3609; ISO 16321; ISO/DIS 19818; ISO 19734; EN ISO 20471:2013; BIS IS 8520; ANSI Z87; PN EN 1731; und JIS T 8147.

Der ausgewählte Gesichts- und Augenschutz muss für den Schutz gegen die identifizierten Risiken ausgelegt sein, wie z. B.:

- Staub, Schmutz, Metall- oder Holzspäne, die bei Tätigkeiten wie Hacken, Schleifen, Sägen, Hämmern oder dem Nutzen von Elektrowerkzeugen in das Auge gelangen,
- chemische Spritzer von ätzenden Substanzen, heißen Flüssigkeiten, Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Lösungen,
- in das Auge oder Gesicht schwingende Gegenstände, wie z. B. Baumäste, Ketten, Werkzeuge oder Seile, und



- Strahlungsenergie vom Schweißen, schädliche Strahlen vom Nutzen von Lasern oder anderem strahlenden Licht (sowie Hitze, Blendung, Funken, Spritzer und fliegende Gegenstände).

Personen, die eine verschreibungspflichtige Brille tragen, müssen dies tun, und eine spezielle Schutzbrille mit Seitenschutz oder eine Besucherbrille über der verschreibungspflichtigen Brille tragen.

3.10 Arbeitskleidung

Die Arbeitskleidung ist entsprechend den örtlichen Wetter- oder Arbeitsbedingungen und der örtlichen Gefahrenbeurteilung zu nutzen.

3.11 Warnweste/Jacke

Eine Warnweste oder -jacke ist zu nutzen, wenn die örtliche Risikobewertung dies erfordert.

Die Warnweste/Jacke muss anerkannten internationalen Normen entsprechen, wie z. B. AS/NZS 4602; ISEA 207; PAS 10412; BIS IS 15809, aber nicht darauf beschränkt.

4 Aufzeichnungen

Über die Ausgabe, Inspektion und Wartung der gesamten PSA sind Aufzeichnungen zu speichern.

5 Angaben zu Änderungen

Zusammenfassung der Änderungen seit der letzten Revision:

- 1 Einführungstext aktualisiert
- 2 Klarstellungstext zu allen Absätzen unter 3 hinzugefügt
- 3 Klärung der zuständigen Person zur Inspektion von Absturzsicherungsgeräten in 3.3.
- 4 Beispiele für PSA-Normen hinzugefügt
- 5 Update auf 80 dBA (3.8) nach Ericsson-Standard